

# Dresdener Nachrichten

## Tageblatt

Ersh. tgl. Morg. 7 u. Inserate, d. Spaltzeile 5 Pf., werden d. Ab. 7 (Sonnt. bis 2 U.) angenommen in der Expedition: Johanna-Müller und Waisenhausstraße 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Abonn. vierteljährlich 30 Rgr. bei anzeigef. Lieferung in's Haus. Durch die Kgl. Post vierteljährlich 30 Rgr. Einzelne Nummern 1 Rgr.

Nr. 113.

Dienstag, den 23. April

1861.

Dresden, den 23. April.

— Se. Maj. der König hat dem Kirchschullehrer Peter Mitscher zu Burkardsdorf aus Anlaß seines 50jährigen Amtsjubiläums die zum Verdienstorden gehörige Medaille in Gold verliehen.

— Die 1. Amtshauptmannschaft macht bekannt, daß, da infolge der Einführung neuer Schießwaffen bei der 1. sächsischen Infanterie die Schießstände auf Fischhäuser Revier theils vermehrt, theils bedeutend erweitert worden sind, während der Schießübungen die zwischen dem Flügelwege F und der Radeberger Chaussee, sowie zwischen den Schneuzen 18 und 21 gelegenen, durch angebrachte Warnungstafeln bezeichneten Wege nur nach den Weisungen der auf den betreffenden Wegen aufgestellten Sicherheitsposten passiert werden können und diesen daher zu Vermeidung von Unglücksfällen unbedingt Folge zu geben ist.

— Sitzung der II. Kammer am 23. April Vorm. 10 Uhr. 1. Bericht der 3. Deputation über die in Betreff der Gerichts- und Behördenorganisation in den Schönburgschen Receptherrschaften eingegangenen Petitionen. 2. Bericht der 4. Deputation über die Beschwerde der Agenten Rudowsky und Gen., die Agentenverordnung vom 5. Nov. 1859 betr. 3. Bericht der 4. Deputation über die Beschwerde der sächsischen Deutsch-Katholiken.

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen: Am Sonnabend standen zwei Leute vor Gericht, die es für ein Leichtes zu halten schienen, die erkennenden Richter durch Leugnen und alberne Ausreden hinter das Licht zu führen, dadurch aber sich Straflosigkeit zu erzielen. Der Abgesimmteste von ihnen war der Zugarbeiter Herm. Jul. Wildorf, bereits mit Gefängniß, 10 Monaten Arbeitshaus und 6 Jahren Zuchthaus bestraft; doch scheint die erlittene Strafe so wie die ihm durch einigen Erlass von letzterer Strafe zu Theil gewordene königliche Gnade keinen besonderen Einfluß auf seine Lebens- und Sinnesbesserung herbeigeführt zu haben. Der andere war der zeitlich noch unbescholtene Handarbeiter Gust. Jul. Kreusche von hier, seines Metiers eigentlich Knopfmacher. Beide standen bei Herrn Fabrikant Schwent in der Kiesernstraße in Arbeit und hatten den Abend des 25. Febr. d. J. dazu auserkoren, sich durch dessen Eigenthum zu bereichern, namentlich schien ihr Absehn auf die Habhaftwerdung eines jungen Hundes gerichtet zu sein. Durch allerlei Irrfahrten, deren Unverdächtigkeit sie vergeblich darzuthun versuchten, gelangten sie Abends gegen 8 Uhr an die Ummachung der Schwent'schen Fabrik, in welche Kreusche durch Uebersteigung des Spaliers kühnlichst eindrang, während Wildorf vor demselben stehen blieb und des ihm von seinem Kumpan Zugutragenden harrete. Ersterer ließ nun die jungen Hunde aus dem Stalle und langte einen derselben Wildorfen zu.

Da aber wurden sie durch das Erscheinen eines Mannes in ihrem Vorhaben gestört, und der Hund wurde wieder hinein gelangt, worauf Kreusche herauskletterte und Beide sich stracks davon machten. Aber nach einiger Zeit kehrten sie zurück, in der Hoffnung, jetzt den Coup besser ausführen zu können. Wirklich nahmen sie auch jetzt einen Hund mit fort, Kreusche hatte auch ein irgendwo liegendes Wirthschaftsbuch eingesteckt und einen alten Arbeitrock herauspedirt, den aber Wildorf verschmägt zu haben scheint, aber wiederholt kamen die Wächter, die schon von vorher nichts Gutes ahnen mochten, ihnen auf die Spur und verfolgten die Ausreißer. Der Hund sowohl wie das Buch wurden jetzt weggeworfen, welches letztere man am andern Tage auf dem Damme wege fand, über den die Diebe ihren strategischen Rückzug genommen hatten. Wildorf war so frech, kehrt zu machen und seinen Verfolgern entgegen zu gehen, die sich aber durch diese Manipulation nicht täuschen ließen. Daher behauptete er auch anfänglich vor der Polizei, gar nicht an die Fabrik heran gekommen zu sein, vor Gericht und in der Hauptverhandlung gab er jedoch zu, mit Kreuschen, den er habe begleiten wollen — aber ihr Nachhauseweg führte gar nicht dorthin — bei der Fabrik gewesen zu sein. Kreusche hatte früher angegeben, er habe die Hunde deshalb herausgelassen, weil sie gehult hätten, später aber reformirte er dies in die lächerliche Aussage, er habe sich nur mit den Hunden „neckt“ wollen. Ein hübscher Zeitvertreib an einem Spätabend des Februars! Und das noch dazu zweimal hintereinander, nachdem sie schon einmal verjagt worden waren! Originell aber, wenn man so sagen kann, war die Ausrede Wildorfs; denn er behauptete, er habe nicht einen Hund herausgenommen, sondern einen hinein gethan, den er hausen gefunden, möchte daher wohl eher Anspruch auf Belobigung, als auf Strafe machen. Erheiternd war hierbei folgendes Mißverständnis. Im Verweisungsbeschlusse stand nämlich der Werth des Gestohlenen als „unter 10 Thlr.“ angegeben. Wildorf mochte aber falsch verstanden haben und haranguirte bei der Confrontation seinen Genossen sehr scharf darüber, wie denn ein solcher Hund „110 Thlr.“ werth sein könne. Indes alles Leugnen half nichts. Die berufenen Zeugen thaten ihre Schuldigkeit und Wildorf ward zu 1 Jahr Arbeitshaus, Kreusche zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt. — Noch bemerken wir, daß uns in Bezug auf die zuletzt referirte Einspruchsverhandlung, angeblich Herrn Gemeindevorstand Adam in Serkowitz und den Müller Jählig zu Loschwitz betr., eine Namensverwechslung begegnet ist. Im Vortrage waren uns die Namen der Belheiligten unverständlich geblieben, daher wir sie aus den in Nr. 109 „angelündigten“ Gerichtsverhandlungen zu ergänzen suchten, aber dabei fehlgriffen. Der ganze Einspruch betraf vielmehr den Handarbeiter Joh. Gottlob Andreas gegen den Stubenmaler R. A. Böckerling alhier.